

*Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Liebenau*

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5.51 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) geändert durch Gesetz 21.12.1994 (GVBl. I S 816), §§ 1 bis 5 a. 9 des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.1994 (GVBl. I S 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung am 22.04.1998 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 - Gebührentatbestände

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|------------------|
| 21. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück | 75,00 DM, |
| Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 75,00 DM |
| zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 25,00 DM |
| Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist | 50,00 DM |

Artikel II

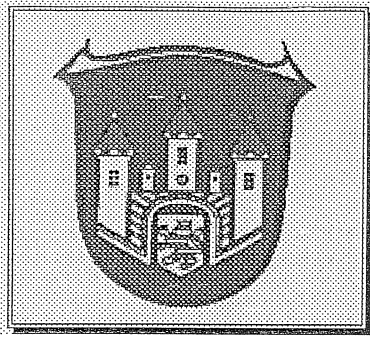
§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liebenau, 03.08.1998

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Lange
Bürgermeister



Verwaltungskostensatzung der Stadt Liebenau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau hat in ihrer Sitzung am 17.04.1996 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5.51 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) geändert durch Gesetz 21.12.1994 (GVBl. I S 816), §§ 1 bis 5 a. 9 des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.1994 (GVBl. I S 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S 2).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. I Satz 2 mit Maßgabe, daß die Worte „ einer Verwaltungskostenordnung „ und „ der Verwaltungskostenordnung „ durch die Worte“ dieser Satzung ersetzt werden.
(Beschreibung des erfaßten Arbeitsbereichs)

- § 4 mit der Maßgabe, da jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung „ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „ dieser Satzung „ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“ (Gebührenbemessung in besonderen Fällen),

-§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
1. die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgeben oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Liebenau

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von einer Erhebung absehen., wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Vewaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte 20,-- bis 100,-- DM, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.
2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. 5,-- DM, außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. mindestens 10,-- DM
3. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. 5,-- DM
5. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung 20,-- DM, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
6. Beglaubigung von Unterschriften 10,-- DM
7. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 5,--DM
8. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen 10,-- DM für jede weitere Seite zusätzlich 1,-- DM
9. Anfertigen von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner 0,30 DM, je Seite DIN A 3 0,50 DM
10. Herstellung von Planpausen DIN A 0 / 20,-- DM, DIN A 1 / 15,--DM, kleiner als DIN A 1 / 10,--DM, sonstige je qm 12,-- DM
11. Genehmigung eines Antrags auf Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage 50,-- bis 5.000,-- DM
12. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 50,-- bis 5.000,-- DM
13. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 20,-- bis 2.000,-- DM

14. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen 20,-- bis 200,-- DM (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)
15. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück 25,-- DM, mindestens je Grundstückskaufvertrags 40,-- DM
16. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen 25,-- DM
17. Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 20,-- DM/ 4,--DM, bis 50,-- DM/ 6,-- DM, bis 100,-- DM / 10,-- DM, für den Mehrwert zusätzlich 6 %
18. Für die Abgabe von Formularen 2,-- DM zzgl. der Auslagen für die Vordrucke
19. Bescheinigung über die örtliche Festlegung der Gebäudehöhe 50,-- DM
20. Ersatz einer Hundersteuermarke 5,-- DM

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbar Angestellte je Viertelstunde 31,-- DM
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 26,-- DM
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 21,-- DM

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Liebenau außer Kraft

Liebenau, den 18.04.1996

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Kampe
Kampe
Bürgermeister

